

Im Dezember 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir informieren Sie heute über das neue **Einwegkunststoffgesetz (EWkFondsG)**, welches ab dem 01.01.2024 eine Sonderabgabe auf verschiedene Kunststoffprodukte vorsieht.

Wie Sie sicher schon aus den Medien erfahren haben, hat der Bundestag am 11. Mai 2023 das Einwegkunststoffgesetz beschlossen.

Mehr Informationen finden Sie unter **<https://www.umweltbundesamt.de/ewkf>**

Das Gesetz legt fest, dass abgabeverpflichtete Hersteller, die Einwegprodukte mit Kunststoffanteil erstmalig auf dem deutschen Markt bereitstellen, eine Sonderabgabe in den Einweg-Kunststoff-Fonds zahlen.

Damit setzt die Bundesregierung die Richtlinie EU 2019/904 der Europäischen Union vom 5. Juni über die Verringerung der Auswirkung bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt um. Dies sieht zahlreiche Maßnahmen vor, um den Verbrauch von bestimmten Einwegkunststoffprodukten zu reduzieren, das achtlose Wegwerfen von Abfällen in die Umwelt zu begrenzen und die Ressource „Kunststoff“ besser zu bewirtschaften.

Die Einnahmen aus diesem Fond erhalten anspruchsberechtigte juristische Personen des öffentlichen Rechts. Dazu zählen insbesondere Städte und Gemeinden, soweit sie erstattungsfähige Leistungen erbringen.

Die Hersteller/Importeure und Befüller (siehe Punkt 2 Liste der Einwegkunststoffprodukte -Tüten und Folienverpackungen mit Lebensmittelinhalt-) dieser Einwegkunststoff-Produkte sollen somit die notwendigen Kosten für Maßnahmen der Abfallbewirtschaftung, der Reinigung des öffentlichen Raums sowie von Sensibilisierungsmaßnahmen decken.

Aufgaben für Hersteller/Importeure bzw. Befüller:

- Registrierung beim Umweltbundesamt (ab 01.01.2024)
- Meldung der ab 2024 erstmalig in Deutschland in Verkehr gebrachten Mengen
- Diese Mengen sind Grundlage für die zu zahlende Abgabe in den Einwegkunststoff-Fonds
- Die besagten Mengenmeldungen müssen durch externe Wirtschaftsprüfer bestätigt werden